



Breitenfurter Straße 335 | A-1230 Wien
T 01/869 53 00 | F 01/869 53 39 | E oekf@fishlife.at
www.oekf.at | www.fishlife.at

Büro: Mo–Fr 8–13 Uhr
ZVR 828962779 BD Wien

An das Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
vi2@bmk.gv.at; leonore.gewessler@bmk.gv.at

An das Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 28. Oktober 2020

Stellungnahme Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz –EAG)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme und nehmen zum Entwurf vom 16.09.2020
wie folgt Stellung: Wir begrüßen das EAG als Startschuss für die Schaffung geeigneter und klar
definierter Rahmenbedingungen zum Ausbau von regenerativen Energien.

DAS EAG BEDARF EINDEUTIGER NATURSCHUTZKRITERIEN

- Österreich braucht eine naturverträgliche Energiewende.
- Nur naturverträgliche Projekte sollten Ökostromförderung erhalten.
- Erneuerbare Energie ist keineswegs mit umweltfreundlicher Energie gleichzusetzen. Das oberste Kriterium erneuerbarer Energie ist der Schutz der Umwelt. Umweltschädigende Energieerzeugungen sind von Förderungen (Marktprämien, Investitionszuschüsse) auszuschließen.
- Die Förderkriterien müssen eindeutig definiert sein und dürfen keine Schlupflöcher zulassen.
- Der Kohärenz zur EU-Wasserrahmenrichtlinie mit dem Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot sowie zur EU-Biodiversitätsstrategie muss Rechnung getragen werden. Ein mit diesen ökologischen Zielen nicht abgestimmter Ausbau der Wasserkraft, insbesondere der Kleinwasserkraft, widerspricht dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung und nicht nur **der EU-Wasserrahmenrichtlinie** sondern auch der **EU-Biodiversitätsstrategie**.
- Die wichtigste Energiequelle ist die Energieeinsparung (Energieeffizienzgesetz).
- Die beratende Rolle des Energiebeirates bei Förderempfehlungen sollte gestärkt werden.

IN DIESEM SINNE FORDERN WIR FOLGENDE VERBESSERUNG BEI DER NATURVERTRÄGLICHKEIT DER ÖKOSTROMFÖRDERUNG:

- **Folgenabschätzung**

Zu einer umfassenden Bewertung und wirkungsorientierten Folgenabschätzung zum EAG sind auch die Auswirkungen auf den Naturhaushalt im Allgemeinen und auf die Gewässerökologie im Besonderen unter „Auswirkungen auf die Umwelt“ aufzunehmen.

- **Ziele**

Bei den Zielen fehlt das KLARE Bekenntnis zur naturverträglichen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien.

Das quantitative Ziel zum Ausbau der Wasserkraft um 5 TWh scheint in Anbetracht des derzeitigen Ausbaugrades von über 80% unverhältnismäßig hoch.

- **Begriffsbestimmungen**

Wasserkraft ist keineswegs erneuerbar, denn sie zerstört unwiederbringlich Flusslebensräume. Mit über 5.200 namhaften Anlagen ist die Wasserkraft extrem ausgebaut und einer der Hauptfaktoren für den schlechten Zustand vieler Flüsse.

Pumpspeicherkraftwerke haben einen Energieverbrauch von 30 % und sind durch die bekannte Schwall-Sunk-Problematik für Schäden an über 3.000 Arten verantwortlich. Die geplante Ausnahme von Pumpspeichern vom „Erneuerbaren-Förderbetrag“ ist daher sachlich unbegründet.

Die Umleitung von Wasser aus anderen Wassereinzugsgebieten ist ein gravierender Eingriff in die Natur und daher nicht förderbar.

Die Ermittlung des Regelarbeitsvermögens bei Wasserkraftwerken aus den letzten drei Betriebssommer täuscht und führt zu falschen Annahmen, da durch die niedrige Wasserstandsführung in Tropensommern die Strommenge mit anderen Erzeugungsmöglichkeiten kompensiert werden muss.

- **Anpassung der Fördermittel**

Die Höhe der Fördermittel für Wasserkraftanlagen für insgesamt 9.000 Volllaststunden zeigt eindeutig die unverhältnismäßig hohe Gewichtung auf Wasserkraft. (Windkraftanlagen 2.500, PV 1.000 Volllaststunden)

- **Fördervoraussetzungen (§10 und § 56)**

Keine Subventionen für Wasserkraftwerke in ökologisch sehr guten Gewässerstrecken schützt die letzten intakten Fließstrecken vor weiteren Ausbauplänen

Der Wasserkraftausbau in Schutzgebieten, Nationalparks, Natura-2000 Gebieten und Naturschutz- und Ruhegebieten muss grundsätzlich und ohne Ausnahmen von Fördermitteln ausgeschlossen sein.

Die Kohärenz mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie bzw. EU-Biodiversitätsstrategie muss als separates Förderkriterium dezidiert als Förderkriterium benannt werden.

Keine Subvention von Kleinkraftwerken mit einer Leistung unter 1 MW. Kleinkraftwerke mit der sehr niedrigen Energieausbeute in Relation zu den großen Umweltschäden können keinen Förderkriterien entsprechen. Diese Art der Energieerzeugung wird erst durch Förderungen wirtschaftlich.

Klare Priorisierung von Modernisierungen bzw. Effizienzsteigerungen von bestehenden Kraftwerken vor der Subventionierung von Neubauten.

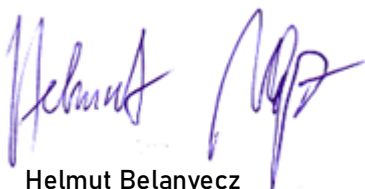
Keine Förderung von Modernisierungen von Wasserkraftwerken, die nicht zugleich den Stand der Technik herstellen. 79 Prozent der Kraftwerke entsprechen nicht dem Stand der Technik bezüglich Restwasser und Fischaufstieg.

Auch Förderanträge für Wasserkraftwerke müssen nach dem niedrigsten Förderbedarf pro Kilowatt gereiht werden. Die enthaltende Sonderregelung der Reihung von Wasserkraftprojekten widerspricht der Zielsetzung bezüglich des effizienten Mitteleinsatzes.

Als Umweltorganisation mit dem Schwerpunkt Gewässerschutz konzentrieren wir uns in unserer Stellungnahme grundsätzlich auf die Auswirkungen des EAG auf den Lebensraum Wasser.

Wir hoffen, mit unserer Stellungnahme Verständnis für unsere Anliegen zu finden und um eine entsprechende Umsetzung im Sinne eines gesunden Ökosystems Wasser.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Belanyecz
Präsident



Sonja Behr
Geschäftsführerin